LAND TIROL

Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds (TEF)

an Gemeinden & Gemeindeverbände
vom 26. November 2024
(Fassung vom 13. Oktober 2026)

TIROL 2050 energieautonom

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Email: gemeinden@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/gemeinden-1/
Innsbruck, am 13. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel 1
A) Tiroler Energiefonds 2
B) Förderwerber und Art der Förderung 2
C) Fördergegenstand und Höhe der Förderung 2
D) Abwicklung 5
E) Abwicklung der Auszahlung der verlorenen Zuschüsse 6
F) Datenschutz 6
G) Erläuternde Bemerkungen und Kontakte 6

Präambel

Bereits im Jahr 1979 gab es in Genf die erste Klimaschutzkonferenz, bei der die Staaten den anstehenden Klimawandel und die globalen Auswirkungen diskutierten.
Spätestens seit dem Kyoto-Protokoll 1997, bei dem die Reduzierung der Treibhausgasemissionen verpflichtend wurde und dem Pariser Klimaabkommen 2015, das u.a. die maximale globale Erwärmung von 2 Grad Celsius vorsieht, besteht für die Staaten großer Handlungsbedarf in Sachen Klimaschutz.

Mit dem Ziel, bis zum Jahre 2050 die europaweiten Treibhausgasemissionen auf netto null zu senken, hat neben dem Bund auch das Land Tirol einen entsprechenden Etappenplan erarbeitet.
TIROL 2050 energieautonom sieht vor, dass Tirol bis zum Jahre 2050 langfristig und nachhaltig energieautonom wird und dabei vor allem den landesweiten Energiebedarf aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen klimaschonend decken kann sowie unabhängig von fossilen Energieträgern ist.

Neben dem Bund und dem Land kommt jedoch auch den Gemeinden die Rolle des „Gamechangers" zu. Die Gemeinden sind die Verwaltungseinheiten mit der größten Bürgernähe und können mit ihrer Arbeit viel Bewusstseinsbildung bei den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern leisten und entsprechende Aufmerksamkeit erzeugen.

Die Tiroler Landesregierung hat am 25. Mai 2021 als Leitlinie für eine zukünftige Landesentwicklung die Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie „Leben mit Zukunft" beschlossen. Diese fokussiert den Zeithorizont 2030 und nennt Ziele und Handlungsfelder für den Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft unseres Landes.
Am 26.04.2022 hat die Tiroler Landesregierung ein erstes Maßnahmenprogramm, bestehend aus 191 Maßnahmen, zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Klimastrategie beschlossen. Dieses erste von drei Maßnahmenprogrammen wird im Zeitraum bis Ende 2024 zur Umsetzung gebracht. Der in den vergangenen Monaten erarbeitete Monitoring-Bericht zeigt einen „Zwischenstand" in der Umsetzung der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie. Auf Basis dieses Berichtes hat die Tiroler Landesregierung in der Regierungssitzung am 30.01.2024 die Erarbeitung eines zweiten Maßnahmenprogramms beschlossen.
Im Rahmen des zweiten Maßnahmenprogramms, das in den Jahren 2025 bis 2027 umgesetzt werden soll, ergeben sich im Handlungsfeld „Energie und Klimaschutz" insbesondere folgende Schwerpunktthemen:

- Energieeinsparung und Effizienzsteigerung
- Ausbau erneuerbare Energieträger
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Weiters sind aufgrund der europäischen EED III Richtlinie (Energy Efficiency Directive) insbesondere auch die Gemeinden selbst vor Änderungen und Herausforderungen im Sektor des Energieverbrauchs gestellt.

Die Einrichtung des Tiroler Energiefonds durch die Tiroler Landesregierung stellt zum einen eine Maßnahme zur Umsetzung der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie dar.
Zum anderen sollen die Gemeinden durch entsprechende Fördermaßnahmen dabei unterstützt werden, dass sie die Einsparungsziele nach der EED III Richtlinie erreichen. Tirol ist mit dem Tiroler Energieeffizienzgesetz, das mit 31. März 2026 in Kraft getreten ist, der unionsrechtlichen Verpflichtung nachgekommen.

Dem öffentlichen Sektor kommt eine Vorbildfunktion im Bereich Energieeffizienz zu. Die Einsparungen des Endenergiebedarfs und die Sanierung kommunaler Gebäude stellen eine große Herausforderung für Kommunen angesichts beschränkter Finanzmittel dar. Die Förderung aus dem Tiroler Energiefonds soll den Tiroler Gemeinden eine wertvolle Unterstützung auf ihrem Weg zur Energieautonomie 2050 bieten. Mit den im Rahmen des Tiroler Energiefonds geförderten Maßnahmen wird dem Grundsatz der Energieeffizienz an erster Stelle entsprochen.

A) Tiroler Energiefonds

1. Der Tiroler Energiefonds ist Teil des Gemeindeausgleichsfonds, welchem zu diesem Zweck seitens des Landes Tirol in den Jahren 2024 bis 2028 jährlich jeweils 3 Mio. Euro aus dem nach § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 eingerichteten Zukunftsfonds zugeführt werden.

2. Hierbei werden u.a. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 23 Abs. 4 Z 3 lit. a FAG 2024, wie z. B. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder für nachhaltige Heizsysteme, unterstützt.

3. Die Mittel des Tiroler Energiefonds sind ausschließlich für die Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Erzeugung und Verwendung erneuerbarer Energie bzw. Verbesserung der Energieeffizienz sowie für den Umwelt- und Klimaschutz zu verwenden.

B) Förderwerber und Art der Förderung

1. Förderwerber sind Gemeinden und Gemeindeverbände nach der TGO 2001.

2. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch die Tiroler Landesregierung in Form von verlorenen Zuschüssen.

C) Fördergegenstand und Höhe der Förderung

Für folgende Maßnahmen werden aus dem Tiroler Energiefonds verlorene Zuschüsse gewährt:

1. Förderung von Maßnahmen zur thermischen Sanierung von Gemeindegebäuden als verlorener Zuschuss
 a. Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes wird ein einmaliger Zuschuss von 25 v.H. der förderbaren Kosten, max. 75.000,-- Euro, gewährt.
 b. Förderfähige Maßnahmen sind:
 i. insbesondere Dämmmaßnahmen einzelner Bauteile, die Teil der thermischen Gebäudehülle sind, insbesondere Wände gegen Außenluft und unbeheizte Gebäudeteile, Dächer, Decken gegen Dachräume, Fußböden gegen Erdreich sowie unbeheizte Gebäudeteile;
 ii. der Austausch von Fenstern.
 c. Die technischen Rahmenbedingungen für die Förderfähigkeit der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen sind in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Richtlinie näher ausgeführt.

2. Förderung für Sanierungen nach dem klimaaktiv Gebäudestandard als verlorener Zuschuss
 a. Sanierungen, die nach dem klimaaktiv Gebäudestandard zertifiziert bzw. entsprechend den Anforderungen des klimaaktiv Gebäudestandards fertiggestellt werden, erhalten zusätzlich zum verlorenen Zuschuss gemäß Punkt C Ziff. 1 einen einmaligen pauschalen Zuschuss.
 b. Die Höhe des einmaligen Zuschusses richtet sich nach der erreichten Qualitätsstufe des klimaaktiv Gebäudestandards und wird unabhängig von den tatsächlich angefallenen Sanierungskosten als Fixbetrag gewährt.

c. Für die Qualitätsstufe klimaaktiv Gold wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 15.000,-- Euro gewährt.
d. Für die Qualitätsstufe klimaaktiv Silber wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000,-- Euro gewährt.
e. Für die Qualitätsstufe klimaaktiv Bronze wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 5.000,-- Euro gewährt.
f. Voraussetzung für die Gewährung des verlorenen Zuschusses ist die Vorlage der Fertigstellungsdeklaration bzw. des erforderlichen Nachweises über die Erreichung des klimaaktiv Gebäudestandards.
g. Die Zuschüsse für die Qualitätsstufen Gold, Silber und Bronze sind nicht kumulierbar. Es wird jeweils ausschließlich der Zuschuss für die tatsächlich erreichte höchste Qualitätsstufe gewährt.

3. Förderung der Erstellung eines Sanierungsfahrplans für den Gebäudebestand als verlorener Zuschuss
 a. Für die Erstellung eines Sanierungsfahrplans des Gebäudebestands werden pro Gemeindegebäude, für welches ein Sanierungsfahrplan vorliegt, 50 v.H. der dafür nachgewiesenen angefallenen Kosten, max. für zehn Gebäude bzw. insgesamt 5.000,-- Euro, als verlorener Zuschuss gewährt.
 b. Als Voraussetzung ist ein Gebäudeportfolio mit den wesentlichen Kenndaten des Gebäudebestands vorzulegen, auf welchem der Sanierungsfahrplan in der Folge aufbaut.

4. Förderung der Erstellung eines Sanierungskonzepts für Einzelgebäude als verlorener Zuschuss
 a. Für die Erstellung eines Sanierungskonzepts wird pro Gemeindegebäude, für welches ein solches Konzept vorliegt, ein verlorener Zuschuss von 50 v.H. der dafür nachgewiesenen angefallenen Kosten, maximal für zehn Gebäude bzw. insgesamt 5.000,-- Euro, gewährt.

5. Förderung der Ausbildung von Energiebeauftragten in Gemeinden als verlorener Zuschuss
 a. Gefördert wird die Teilnahme von Bediensteten einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes an einer Fortbildung zum Energiebeauftragten von Gemeinden mit 50 v.H. der Kurskosten, max. 1.000,-- Euro, als einmaliger verlorener Zuschuss.
 b. Der verlorenen Zuschuss kann auch für einen weiteren Bediensteten derselben Gemeinde bzw. desselben Gemeindeverbandes gewährt werden, sofern ein Wechsel der Zuständigkeit für die Aufgaben des Energiebeauftragten erfolgt ist oder ein sonstiger nachvollziehbarer Bedarf für die neuerliche Ausbildung besteht.
 c. Die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Ausbildungsbestätigung nachzuweisen.

6. Förderung der Erstellung von Messstellenkonzepten (MSK) als verlorener Zuschuss
 a. Für die Erstellung von Messstellenkonzepten zur Eruierung von notwendigen Aufrüstungen mit Zählern für den Energieverbrauch werden 50 v.H. der dafür nachgewiesenen angefallenen Kosten, max. zehn Gebäude bzw. insgesamt 5.000,-- Euro, gefördert.

7. Förderung für Hard- und Software für Energiebuchhaltung/Energiemonitoring als verlorener Zuschuss
 a. Für die Erstanschaffung von Hard- und Software für die Energiebuchhaltung bzw. das Energiemonitoring werden 50 v.H. des nachgewiesenen angefallenen Sach- und Investitionsaufwandes, max. 12.000,-- Euro, gefördert.

8. Förderung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken als verlorener Zuschuss
 a. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken wird ein verlorener Zuschuss von 25 v.H. der anrechenbaren Investitionskosten, max. 30.000,-- Euro, gewährt.

9. Förderung von Batteriespeichern als verlorener Zuschuss
 a. Gefördert wird die Errichtung von Batteriespeichern bei gemeindeeigenen Einrichtungen oder auf gemeindeeigenen Grundstücken sowie auf Grundstücken, über die die Gemeinde aufgrund eines Baurechts oder eines langfristigen Miet- oder Pachtverhältnisses von mindestens 30 Jahren verfügungsberechtigt ist, mit 20 v.H. der förderbaren Kosten, max. 25.000,-- Euro je Batteriespeicher, als verlorener Zuschuss.
 b. Der verlorene Zuschuss setzt die Errichtung oder den Bestand einer Erzeugungsanlage voraus.
 c. Der verlorene Zuschuss wird bis zu einer Speicherkapazität von 250 kWh gewährt.
 d. Die Speicherkapazität ist durch geeignete technische Unterlagen nachzuweisen.
 e. Im Fall eines Baurechts oder eines Miet- bzw. Pachtverhältnisses muss die Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie für mindestens 30 Jahre ab Errichtung des Batteriespeichers über das für die Errichtung und den Betrieb des Batteriespeichers erforderliche Nutzungs- und Verfügungsrecht verfügen. Das entsprechende Rechtsverhältnis ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

10. Förderung von Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger als verlorener Zuschuss
 a. Gefördert werden Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger bei Wohngebäude (Wohnungen/Wohnheime), die bereits eine Förderzusage des Landes, Abt. Wohnbauförderung, nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie erhalten haben mit 25 v.H. der angefallenen Kosten, max. 40.000,-- Euro.
 b. Für Nicht-Wohngebäude, deren Haustechniksysteme den Anforderungen gemäß Produktdatenbank GET im Sinne der Wohnhaussanierungsrichtlinie vom 01.06.2023 entsprechen, wird ein verlorener Zuschuss von 35 v.H. der anfallenden Kosten, max. 50.000,-- Euro, gewährt.
 c. Für Objekte gemäß lit. b ist als Nachweis eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens mittels Abnahmeformular (Formblatt F97) vorzulegen.

11. Förderung von Maßnahmen für die Umstellung von erneuerbaren auf erneuerbare Energieträger als verlorener Zuschuss
 a. Gefördert werden Maßnahmen für die Umstellung von erneuerbaren auf erneuerbare Energieträger bei Wohngebäude (Wohnungen/Wohnheime), die bereits eine Förderzusage des Landes, Abt. Wohnbauförderung, nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie erhalten haben mit 25 v.H. der angefallenen Kosten, max. 40.000,-- Euro.
 b. Für Nicht-Wohngebäude, deren Haustechniksysteme den Anforderungen gemäß Produktdatenbank GET im Sinne der Wohnhaussanierungsrichtlinie vom 01.06.2023 entsprechen, wird ein verlorener Zuschuss von 35 v.H. der anfallenden Kosten, max. 50.000,-- Euro, gewährt.
 c. Die bestehende Heizanlage muss bereits mindestens zehn Jahre mit einem erneuerbaren Energieträger betrieben worden sein. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
 d. Die Errichtung und Inbetriebnahme der neuen erneuerbaren Heizanlage ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

12. Förderung von außenliegendem Sonnenschutz als verlorener Zuschuss
 a. Gefördert wird der Tausch und Neueinbau von außenliegenden, elektrisch betriebenen und beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen zur Vermeidung der sommerlichen Überwärmung von Räumen an Fassaden sowie von Räumen mit Dachfenstern mit 25 v.H. der förderbaren Kosten, max. 15.000,-- Euro, als verlorener Zuschuss.
 b. Förderfähige Sonnenschutzeinrichtungen sind insbesondere Außenraffstore, Außenjalousien, Rollläden und Senkrechtmarkisen.
 c. Die Sonnenschutzeinrichtungen müssen eine für die Windverhältnisse am jeweiligen Standort geeignete Gebrauchstauglichkeit aufweisen.
 d. Die technischen Rahmenbedingungen für die Förderfähigkeit sind in den erläuternden Bemerkungen zu dieser Richtlinie näher ausgeführt.

D) Abwicklung

1. Förderantrag:
 Der Förderantrag ist nach Fertigstellung bzw. Vorliegen der Schlussrechnung und der erforderlichen Unterlagen über die Gemeindeanwendung im Portal Tirol → Förderung → Vorlage „Tiroler Energiefonds“ zu stellen.

2. Allgemeine Nachweise:
 Dem Antrag sind Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblätter und sonstige weitere Förderzusagen beizulegen. Zusätzlich sind die jeweils maßnahmenspezifischen technischen bzw. fachlichen Nachweise einzureichen (z. B. Sanierungsfahrplan, Sanierungskonzept, klimaaktiv-Nachweis, technische Daten, Ausbildungsbestätigung).

3. Prüfung:
 Die Prüfung erfolgt durch die Abt. Gemeinden. Bei Bedarf können zur fachlichen Beurteilung externe Experten hinzugezogen werden.

4. Förderentscheidung:
 Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

5. Auszahlung:
 Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.

E) Abwicklung der Auszahlung der verlorenen Zuschüsse

1. Die Auszahlung der verlorenen Zuschüsse erfolgt entsprechend den Auszahlungsmodalitäten der Richtlinie der Tiroler Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in der gültigen Fassung.
2. Nicht förderfähig sind insbesondere Planungsleistungen, Bau- und Projektbegleitung, Honorare, Gebühren, Entgelte, Blitzschutz, Absturzsicherungen und Dokumentationen.
3. Förderungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen, insbesondere Förderungen der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) sowie der EAG Abwicklungsstelle (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz), sind bei der Berechnung der Förderung aus dem Tiroler Energiefonds in Abzug zu bringen. Die Gesamtförderung darf jedoch höchstens 50 v.H. der Gesamtkosten betragen. Bei Überschreiten des Gesamtfördersatzes ist die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend zu kürzen.

F) Datenschutz

Die im Zuge des Tiroler Energiefonds bekanntgegebenen Daten dürfen von der Landesregierung und den Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist verwendet werden. Die Landesregierung darf nicht personenbezogene Daten auch für energie-, raumordnungs- und siedlungspolitische sowie statistische Zwecke automationsunterstützt verwenden.

G) Erläuternde Bemerkungen

Abteilung Gemeinden

Wiki – Gemeinde Informationen – Erläuternde Bemerkungen

Energieagentur Tirol

Energieagentur Tirol | Förderprogramme für Gemeinden und Regionen